

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 282.

1. Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Februar 1868, das Reglement über die Bestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde.

Reglement,

die Bestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde betreffend, vom 20. Februar 1868.

Nachdem durch die Einführung preussischer Militär-Gesetze im ganzen Bundes-Gebiete die Verordnungen vom 24. Februar 1834 und vom 12. September 1855 die Maßs für die Sicherstellung des Bedarfs an Augmentationopferden für den Fall einer Mobilmachung des Norddeutschen Bundesheeres bilden, werden für das Verfahren bei Bestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde folgende für das Fürstenthum Reuß J. U. geltende nähere Anordnungen hierdurch erlassen:

Titel I.

Vorbereitung zur Pferdebestellung.

§. 1.

Sitzung von
Bewähr-
rath-Bezirk Der Landrathsamtsbezirk Gera mit Einschluß der Stadt Gera ist durch den Landrath in zwei Vormünderungs Bezirke so einzutheilen, daß ein solcher Bezirk in der Regel nicht über 1200 Pferde enthält.

Die Landrathsamtsbezirke Schley und Lokenstein-Eberdorf bilden je einen Vormünderungs-Bezirk.

Für jeden Vormünderungs-Bezirk hat der Landrath einen Sammelort zu bestimmen, dazu aber in der Regel den Abnahmestort (§. 4) nicht zu wählen.

Königsberg am 4. März 1868.

38